

AMNESTIEREGELUNG DES WAFFENGESETZES

09.03.2018 | Meldung

Am 30. Juni 2017 wurde das geänderte Waffengesetz (WaffG) verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde in § 58 Abs. 8 Satz 1 WaffG auch eine Amnestieregelung aufgenommen.



Fassade der Stadtverwaltungsgebäude in der Schwanseestraße (Foto: Stadt Weimar)

Das heißt, Personen, die zum Stichtag 6. Juli 2017 unerlaubt Waffen oder Munition besessen haben, bleiben straffrei, wenn sie diese bis zum 1. Juli 2018 der zuständigen Behörde bei der Stadtverwaltung oder einer Polizeidienststelle übergeben. Dies gilt nicht bei bereits bekannt gegebenen Straf- oder Bußgeldverfahren oder wenn der Verstoß bereits entdeckt wurde und der Besitzer davon Kenntnis hat.

Erwerb und Besitz von Waffen bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis der Waffenbehörde. Diese steht für weitere Informationen dazu gern in der Schwanseestraße 17, Telefon 03643/762-360, E-Mail: ordnungsangelegenheiten@stadtweimar.de, zur Verfügung.

